

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 89/04

9. November 2004

Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-46/02, C-203/02, C-338/02 und C-444/02

Fixtures Marketing Ltd / Oy Veikkaus Ab, The British Horseracing Board Ltd u. a. / William Hill Organisation Ltd, Fixtures Marketing Ltd / Svenska Spel AB, Fixtures Marketing Ltd / Organismos prognostikon agonon podofairou AE (OPAP)

WEDER FÜR DIE BESCHAFFUNG NOCH FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG, NOCH FÜR DIE DARSTELLUNG EINES SPIELPLANS VON FUSSBALLBEGEGNUNGEN ODER EINES KALENDERS VON PFERDERENNEN IST EINE WESENTLICHE INVESTITION ERFORDERLICH, DIE EINEN SCHUTZ GEGEN DIE NUTZUNG DER DATEN DURCH DRITTE RECHTFERTIGT

Der Begriff wesentliche Investition, von dem der Schutz des Herstellers einer Datenbank gegen unzulässige Handlungen zur Kopie und zur öffentlichen Verbreitung abhängig ist, umfasst nur die Arbeiten zur Ermittlung, Zusammenstellung, Überprüfung und Darstellung vorhandener Elemente und nicht die Mittel, die zum Erzeugen der Elemente eingesetzt werden, aus denen die Datenbank besteht.

Die vier Urteile betreffen die Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken¹ und – genauer – den Umfang des Schutzes im Rahmen einer Sportdatenbank (Fußball und Pferderennen)². Die Firmen Fixtures Marketing und British Horseracing Board (BHB) haben darüber Klage geführt, dass andere Unternehmen in die mit diesen Datenbanken verbundenen Rechte eingegriffen hätten.

Die Firma Fixtures Marketing vertreibt außerhalb Großbritanniens für Rechnung der Berufsfußballligen Lizenzen für die Nutzung der Spielpläne für die höheren englischen und schottischen Fußballligen. Die Pläne für die Spiele (etwa 2 000 pro Saison) werden vor dem Beginn jeder Saison von den Veranstaltern der Meisterschaften aufgestellt; sie werden elektronisch gespeichert und u. a. in gedruckten Broschüren veröffentlicht.

¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20).

² Genauer gesagt, den rechtlichen Schutz „sui generis“ einer Datenbank, für deren Erstellung eine wesentliche Investition erforderlich war.

Der BHB, der die britischen Pferderennen verwaltet, stellt in seiner Datenbank detaillierte Informationen über die Rennen sowie das amtliche Register der reinrassigen Pferde im Vereinigten Königreich zusammen. Bestimmte Informationen über die Rennen werden im Rundfunk, im Fernsehen und in der Presse sowie mit speziellen Mitteln zur Übermittlung an interessierte Kreise veröffentlicht.

Die Firmen Oy Veikkaus, Svenska Spel und Organismos Prognostikon Agnon Podosfairou (OPAP) veranstalten Sportlottospiele in Finnland, Schweden und Griechenland. Sie nutzen die Daten über die englischen und schottischen Fußballmeisterschaften, obwohl keine dieser Firmen eine von der Firma Fixtures Marketing erteilte Lizenz besitzt.

Die Firma William Hill Organisation ist eine der wichtigsten Veranstalterinnen von Pferdewetten. Sie bietet traditionelle Wetten (Wettbüro und über Telefon) sowie Wetten über das Internet für alle größeren Rennen im Vereinigten Königreich an. Die auf ihrer Internet-Seite veröffentlichten Informationen stammen aus Zeitungen und von einem Abonnements-Informationssdienst, der seine Informationen seinerseits der BHB-Datenbank entnimmt. Die auf seiner Internet-Seite verbreiteten Daten machen nur einen ganz geringen Teil der BHB-Datenbank aus und werden anders dargestellt.

Die Firmen Fixtures Marketing und BHB waren der Auffassung, dass die Unternehmen, die ihre Daten nutzen, um Wetten auf die Fußballmeisterschaften oder die Pferderennen anzubieten, in das Recht eingreifen, das ihnen die Richtlinie einräumt. Der finnische Vantaan Käräjöikeus, der schwedische Högsta Domstol, das griechische Monomeles Protodikeio Athinon sowie der englische Court of Appeal, bei denen diese Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, haben dem Gerichtshof mehrere Fragen zum Gegenstand und zum Anwendungsbereich des durch die Richtlinie eingeführten Schutzes sui generis zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Richtlinie den Schutz sui generis den Datenbanken vorbehält, für deren Erstellung eine wesentliche Investition erforderlich war. Die Richtlinie verbietet die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch unwesentlicher Teile.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass durch den Begriff „Datenbank“ in der Richtlinie eine Sammlung erfasst wird, die Werke, Daten oder andere Elemente umfasst, die sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, und die eine Methode oder ein System beliebiger Art enthält, mit der bzw. dem sich jedes der Elemente der Sammlung wiederauffinden lässt.

Die Richtlinie behält den Schutz sui generis aber den Datenbanken vor, bei denen für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist.

Fußballspielpläne

Der Gerichtshof stellt fest, dass sich der Begriff der mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen „**Investition**“ auf die Mittel bezieht, die der **Ermittlung von vorhandenen Elementen** und deren **Zusammenstellung** in dieser Datenbank gewidmet werden. Er **umfasst nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt der Datenbank besteht.**

Der Umstand, dass die Person, die die Datenbank erstellt, auch die Elemente erzeugt, die darin enthalten sind, schließt nicht aus, dass diese Datenbank durch das Recht sui generis geschützt sein kann, sofern diese Person nachweist, dass die Beschaffung dieser Elemente, ihre Überprüfung oder ihre Darstellung Anlass war für eine wesentliche, im Verhältnis zum Erzeugen dieser Elemente selbständige Investition.

Zwar kann ein Fußballmeisterschaftsspielplan als eine Datenbank im Sinne der Richtlinie angesehen werden, die Ermittlung und die Zusammenstellung der in diesem Spielplan enthaltenen Daten erfordern jedoch keine besondere Anstrengung von Seiten der Berufsfußballligen. Sie sind nämlich mit dem Erzeugen dieser Daten, an dem diese Ligen als Verantwortliche für die Veranstaltung der Meisterschaft unmittelbar beteiligt sind, untrennbar verbunden. Für die Beschaffung des Inhalts eines Fußballspielplans ist daher keine Investition erforderlich, die im Verhältnis zu der Investition, die das Erzeugen der in diesem Spielplan enthaltenen Daten erfordert, selbständig wäre.

Die Berufsfußballligen brauchen auch der Kontrolle der Richtigkeit der Daten über die Meisterschaftsbegegnungen bei der Erstellung des Spielplans keine besonderen Anstrengungen zu widmen, da sie am Erzeugen dieser Daten unmittelbar beteiligt sind. Selbst die Überprüfung der Richtigkeit des Inhalts der Spielpläne im Laufe der Saison (z. B. nach der Verlegung einer Fußballbegegnung) ist nicht mit einer wesentlichen Investition verbunden.

Auch die Darstellung eines Spielplans ist eng mit dem Erzeugen der Daten verbunden, aus dem dieser besteht, und erfordert keine im Verhältnis zum Erzeugen dieser Daten selbständige Investition.

Daraus folgt, dass **weder für die Beschaffung noch für die Überprüfung, noch für die Darstellung des Inhalts eines Spielplans von Fußballbegegnungen eine wesentliche Investition erforderlich ist, die den durch die Richtlinie eingeführten Schutz rechtfertigt.**

Pferderennen

In der Rechtssache C-203/02 war unstreitig, dass die BHB-Datenbank, in der sich die Listen der zu einem Rennen zugelassenen Pferde finden, eine durch die Richtlinie geschützte Datenbank darstellt. Die Frage bestand darin, ob die Firma William Hill durch das Schutzrecht sui generis verbotene Handlungen vornimmt. Der Gerichtshof stellt fest, dass **Entnahmehandlungen** (die Übertragung des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger) und **Weiterverwendungshandlungen** (die öffentliche Zurverfügungstellung), die sich auf die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts einer geschützten Datenbank erstrecken, **die Genehmigung desjenigen erfordern, der die Datenbank erstellt hat, auch wenn dieser seine Datenbank ganz oder zum Teil der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder einem Dritten oder bestimmten Dritten die Genehmigung erteilt haben sollte, die Datenbank zu veröffentlichen.**

Der Begriff „wesentlicher Teil“ des Inhalts einer Datenbank bezieht sich in quantitativer Hinsicht auf das Volumen der entnommenen und/oder weiterverwendeten Daten und ist im Verhältnis zum Volumen des gesamten Inhalts der Datenbank zu beurteilen. In qualitativer Hinsicht bezieht er sich auf die Bedeutung der Investition, die mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Teils verbunden ist, der durch die Entnahme- und/oder Weiterverwendungshandlung betroffen ist.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Mittel, die der BHB für die Veranstaltung von Pferderennen der Bestimmung des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und/oder der Bezeichnung des Rennens sowie der an diesem teilnehmenden Pferde mit, einer Investition entsprechen, die mit dem Erzeugen von in seiner Datenbank enthaltenen Elementen verbunden ist. Er fügt hinzu, dass die Überprüfungsarbeit vor der Aufnahme eines Pferdes in eine Liste (Überprüfung der Identität der Person, die die Meldung vornimmt, der Merkmale des Pferdes, der Identität des Eigentümers und des Jockeys) im Stadium des Erzeugens der Daten erfolgt, und daher einer mit der Überprüfung des Inhalts der Datenbank verbundenen Investition nicht gleichgestellt werden kann. Da **die von der Firma William Hill entnommenen und weiterverwendeten Elemente vom BHB kein** im Verhältnis zu den für das Erzeugen dieser Elemente erforderlichen Mitteln **selbständige Investition erfordert haben, stellen diese Elemente keinen wesentlichen Teil der BHB-Datenbank dar.**

Die Richtlinie verbietet die nicht genehmigte Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts einer Datenbank durch nicht genehmigte Handlungen, die durch ihre kumulative Wirkung dahin gehen, dass die Gesamtheit oder ein wesentlicher Teil des Inhalts dieser Datenbank wieder erstellt und/oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, und die dadurch die Investition der Person, die die Datenbank erstellt hat, schwerwiegend beeinträchtigen.

Die Entnahme- und Weiterverwendungshandlungen, die von der Firma William Hill anlässlich jedes veranstalteten Rennens wiederholt und systematisch vorgenommen werden, erstrecken sich auf unwesentliche Teile des Inhalts der BHB-Datenbank. Es ist jedoch **ausgeschlossen, dass die Firma William Hill durch die kumulative Wirkung ihrer Handlungen die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der BHB-Datenbank wieder erstellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.** Die Firma William Hill beeinträchtigt daher die Investition, die der BHB der Herstellung dieser Datenbank gewidmet hat, nicht schwerwiegend.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: Deutsch, Griechisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Schwedisch

Den vollständigen Wortlaut der Urteile finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*